



Medien-Information

9. Juli 2010

Einnahmeeinbruch bei der Feuerschutzsteuer

Kommunen müssen sich in diesem Jahr auf weniger Geld einstellen

KIEL. Die Kommunen in Schleswig-Holstein müssen sich in diesem Jahr auf weniger Geld aus der Feuerschutzsteuer einstellen. Das Land hat im ersten Halbjahr 2010 rund 25 Prozent weniger eingenommen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Grund für den Einbruch bei der Feuerschutzsteuer sei der Weggang eines großen Versicherungsunternehmens aus Schleswig-Holstein, teilte Innenminister Klaus Schlie am Freitag (9. Juli) in Kiel mit.

Für die Kreise und kreisfreien Städte bedeutet das, dass sie in diesem Jahr insgesamt 1,5 Millionen Euro an Mitteln aus der Feuerschutzsteuer erhalten. Das Geld wird in den nächsten Tagen überwiesen. Die Verwaltungschefs sowie die Kreis- und Stadtwehrführer wurden bereits darüber unterrichtet. Mit den Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer fördern die Kreise und kreisfreien Städte den Kauf von Löschfahrzeugen, Feuerwehrgeräten oder Schutzkleidung.

Das Innenministerium gehe allerdings davon aus, dass die diesjährigen Einnahmeausfälle über einen so genannten Länderfinanzausgleichs im nächsten Jahr wieder ausgeglichen werden, sagte Schlie. Nach dem Feuerschutzsteuergesetz des Bundes erhalten einnahmeschwache Länder von den einnahmestarken Ländern einen Ausgleich.

Was wird besteuert?

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen und Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Feuerschutzsteuer wird i. d. R. vom Versicherungsentgelt berechnet. Sie beträgt grundsätzlich 8 Prozent.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Versicherer. Er hat die Feuerschutzsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Verlagert ein Versicherungsunternehmen seinen Geschäftssitz aus Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland, so werden die Einnahmen dort erfasst und die Länder-Einnahmen für Schleswig-Holstein sinken um diese Entgelte.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz des Bundes in der Fassung vom 10. Januar 1996 – FeuerschStG – (BGBl I S. 18) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Feuerschutzsteuer wird derzeit von den Ländern verwaltet, denen auch das Aufkommen zusteht. Ab 01.07.2010 hat der Bund die Ertrags- und Verwaltungskompetenz inne (durch den am 01.07.10 in Kraft tretenden Art. 12 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (vom 10.08.09)).

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die moderne Form der Feuerschutzsteuer geht auf das Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmer und Bausparkassen von 1931 zurück, das die Länder ermächtigte, „für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens von den Feuerversicherungsunternehmen Abgaben zu erheben“. Die daraufhin durch 18 Ländergesetze eingeführten Abgaben, die 1931 ein Aufkommen von 21 Mio. RM erbrachten, wurden im Zuge einer umfassenden Neuordnung des Feuerlöschwesens durch das Feuerschutzsteuergesetz von 1939 reichseinheitlich geregelt. Durch das Bonner Grundgesetz von 1949 den Ländern zugewiesen, wurde die Feuerschutzsteuer aufgrund der Finanzreform von 1969 ab 1970 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterstellt.

Erhöhung der Steuersätze und Ausblick

Die Bemessungsgrundlagen für die Feuerversicherungen (§ 3 Abs.1 Nr. 1), bei Wohngebäudeversicherungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und bei Hausratversicherungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) werden angepasst. Ab 1.7.2010 erhöhen sich die Steuersätze bei

- Feuerversicherungen von 8 % auf 8,8 %
- Wohngebäudeversicherungen von 2% auf 2,66 %
- Hausratversicherungen von 1,6 % auf 2,85 % .

Nach § 14 werden die Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1) jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 2012, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart angepasst, dass das Aufkommen der FeuerschSt nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt.

Feuerschutzsteuer im Land SH

Nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 5. Februar 2009 fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Kreisen und kreisfreien Städten nach Abzug

1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerweherschule erforderlichen Mittel,
2. eines dem Innenministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehenden Betrages, der 15 % des Steueraufkommens nicht übersteigen darf sowie
3. des nach § 19 Abs. 2 erforderlichen Betrages zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu.

Der sich nach Absatz 1 ergebende Teil des Steueraufkommens wird an die Kreise und kreisfreien Städte nach einem vom Innenministerium nach Anhörung des Brandschutzbeirates festzusetzenden Schlüssel verteilt.

Die in § 31 FAG festgelegte Zweckbindung bewirkt, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer auch nur für Zwecke des Feuerwehrwesens verwendet werden dürfen.

„Länderfinanzausgleich“

Die Bundesländer haben vereinbart, dass im Bereich der Feuerschutzsteuereinnahmen „einnahmeschwache“ Bundesländer von den „einnahmestarken“ Ländern einen Ausgleich erhalten. Dieses Ausgleichsverfahren wird durch Hamburg durchgeführt, und von dort werden die jeweiligen Mittelzuweisungen veranlasst. Der Ausgleich erfolgt dabei jedoch immer im darauf folgenden Jahr.